

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 5. Januar 1937



Jahrgang 3

Heft 1

Schriftleitung:
Berlin W 8, Unter den Linden 69

Verlag:
Weidmannsche Verlagsbuchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94
Sammelnummer: A 2 Flora 3083

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich 1,95 RM.
Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pf. und die Verpackungskosten von 3 Pf. enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pf.

Inhalt

	Seite	Seite
Amtlicher Teil		
Für das Reich und Preußen:		
Personalnachrichten	2	
Amtliche Erlasse		
des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung		
Allgemeine Verwaltungssachen		
Für das Reich:		
1. Reichsberufswettbewerb 1937. Vom 10. Dezember 1936	3	10. Tag der Deutschen Polizei. Vom 23. Dezember 1936
2. Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 11. Dezember 1936	3	c) Höhere Schulen
3. Verwendung des Formulars D 33 bei Ernennungs- und Beförderungsvorschlägen. Vom 15. Dezember 1936	4	11. Vorzeitige Entlassung der Unterprimaner. Vom 23. Dezember 1936
4. Handbuch über den Preussischen Staat. Vom 19. Dezember 1936	4	12. Vereinheitlichung des höheren Schulwesens. Vom 28. Dezember 1936
		13. Reifeprüfung 1937. Vom 28. Dezember 1936
		Für Preußen:
		b) Volks- und Mittelschulen
		14. Freiwillige Arbeit für das Winterhilfswerk im Rahmen des planmäßigen Nadelarbeitsunterrichtes in Mädchenschulen. Vom 15. Dezember 1936
		15. Regelung der Schulverhältnisse in ländlichen Siedlungen. Vom 18. Dezember 1936
		c) Höhere Schulen
		16. Ernennung und Entlassung der Leiter und Lehrer staatlicher höherer Schulen. Vom 14. Dezember 1936
		17. Schulgeldzahlung an höheren Lehranstalten. Vom 24. Dezember 1936
		Volksbildung
		Für das Reich:
		18. Film „Verräter“. Vom 23. Dezember 1936
		Körperliche Erziehung
		Für das Reich:
		19. Versorgung der deutschen Schulen und Hochschulen mit Lehr- und Anschauungsgerät für den auf die Luftfahrt bezüglichen Unterricht. Vom 19. November 1936
		20. Arbeitsdienst der Abiturienten von Ostern 1937. Vom 18. Dezember 1936
		Sonstiges
		21. Elektrische Maßeinheiten. Vom 9. Dezember 1936
		der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder
		Keine
Für das Reich:		
a) Allgemeine Abteilung		
9. Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung für besonders anerkannte Lehrgänge. Vom 19. Dezember 1936	9	

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Oberstudiendirektor im preußischen Landesdienst der Studiendirektor Arthur Herfs vom städtischen Kaiser-Wilhelms-Realgymnasium in Rhendt-Odenkirchen (ihm ist die Leitung der staatlichen Auguste-Viktoria-Schule in Trier übertragen worden),

zum Oberregierungsrat im preußischen Landesdienst der Regierungsrat Dr. Willi Schüb (ihm ist die Dezernentenstelle für Leibesübungen und körperliche Erziehung bei dem Oberpräsidenten in Koblenz übertragen worden),

zum Oberstudienrat im preußischen Landesdienst der Studienrat Ludwig Squarlowius an der staatlichen Auguste-Viktoria-Schule in Trier (ihm ist die Oberstudienratsstelle an dieser Schule übertragen worden),

zum ordentlichen Professor der außerordentlichen Professor der chirurgischen Radiologie in der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Waensch,

zum Direktor im württembergischen Landesdienst der Hauptkonservator bei den Landeskunstsammlungen in Stuttgart Dr. Walther Weck,

zum Sekretär der Mathematisch-Physikalischen Klasse der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen mit Wirkung vom 1. April 1937 der Professor Dr. Hermann Rein,

zum Kreis Schulrat in Cammin (Reg.=Bez. Stettin) der bisherige Rektor Max Hase,

zum Kreis Schulrat in Harburg I (Reg.=Bez. Lüneburg) der bisherige Rektor Karl Julius Himstedt,

zum Kreis Schulrat in Moers II (Reg.=Bez. Düsseldorf) der bisherige Rektor August Machate.

Es ist übertragen worden:

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. habil. Kurt Täufel in München unter Ernennung zum Direktor einer wissenschaftlichen Anstalt die Leitung der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Karlsruhe,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. phil. habil. Alfons Bühl in Karlsruhe unter Ernennung zum ordentlichen Professor der Lehrstuhl für Physik in der Allgemeinen Abteilung der Technischen Hochschule in Karlsruhe,

dem Dozenten Dr. Hans Krahe in Jena unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Würzburg der Lehrstuhl für vergleichende Sprachwissenschaften.

Es ist berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Udo Wegner in Darmstadt in gleicher Dienstbeziehung an die Universität Heidelberg.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studiendirektors Gustav Schulz am städtischen Oberlyzeum in Brandenburg zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Brandenburg,

die Berufung des Studienrats Michael Hoengen an dem staatlichen Gymnasium in Emmerich zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Biersen,

die Berufung des Studienrats Friedrich Rüdell an dem städtischen Realgymnasium in Wanne-Eickel zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Neheim,

die Wahl der Professoren Dr. Friedrich Karl Drescher-Kaden und Dr. Hermann Straub zu ordentlichen Mitgliedern der Mathematisch-Physikalischen Klasse der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen,

als auswärtiges Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen Rolf Nebanlinna in Helsingfors,

die Anstellung des Studienrats Rudolf Kieken an der städtischen Hindenburg-Oberrealschule in Berlin-Lichterfelde als Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Berlin.

Vonden amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. phil. Wilhelm Böttger wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau Dr. Leonhard Schmöller wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor Geh. Regierungsrat Dr. Josef Sickenberger in der Theologischen Fakultät der Universität München wegen Erreichens der Altersgrenze.

*

Der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Wolfgang Stämmler ist auf Grund des § 6 BBG. in dem Ruhestand versetzt worden.

Am t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungsfachen

a) Für das Reich

1. Reichsberufswettkampf 1937.

Bei dem von der Reichsjugendführung gemeinsam mit der Deutschen Arbeitsfront durchgeführten Reichsberufswettkampf 1937 werden erstmalig die in den öffentlichen Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden beschäftigten Lehrlinge und jüngeren Angestellten und Arbeiter in einer besonderen Gruppe „Verwaltungsberufe“ zusammengefaßt. Das Ziel des Reichsberufswettkampfes, alle schaffenden deutschen Volksgenossen beruflich zu ertüchtigen und zu leistungstarken Mitarbeitern am Aufbau unserer deutschen Volkswirtschaft zu machen, verpflichtet auch die in den öffentlichen Verwaltungen tätigen jüngeren Angestellten und Arbeiter, sich am Reichsberufswettkampf zu beteiligen. Ich erwarte, daß alle in meiner Verwaltung tätigen Lehrlinge sowie Arbeiter und Angestellten bis zum 21. Lebensjahre das Leistungstreben des nationalsozialistischen Staates würdigen und mit Eifer und Hingabe an den Arbeiten des Reichsberufswettkampfes 1937 teilnehmen.

Die nachgeordneten Dienststellen haben alle Lehrlinge und jüngeren Arbeiter und Angestellten auf die außerordentliche Bedeutung des Berufswettkampfes hinzuweisen und zur Teilnahme an diesem zu veranlassen. Soweit erforderlich, ist Dienstbefreiung zur Teilnahme an den Berufswettkämpfen unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu bewilligen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 10. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3924 E IV.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 3.)

2. Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom

1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73, 74) und durch den Erlaß des Preussischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 13) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir vor:

a) bei Reichsbeamten:

1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der Reichsbefoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts und die Aufhebung solcher Bestellungen,
2. die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Reichsbefoldungsgruppen A 2 d bis A 4 c 2,

b) bei preussischen Beamten:

1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der preussischen Befoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts und die Aufhebung solcher Bestellungen, soweit sich der Ministerpräsident diese Befugnis nicht vorbehalten hat,
2. die Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten der preussischen Befoldungsgruppen A 2 d bis A 4 b 2, ferner der Fachschullehrer und der außerplanmäßigen Lehrpersonen an staatlichen Fachschulen,

c) bei außerpreussischen Landesbeamten:

die Ernennung und Entlassung sämtlicher planmäßigen Lehrkräfte an den Hochschulen für Lehrerbildung und den Pädagogischen Instituten, soweit sich der Führer und Reichskanzler diese Befugnis nicht vorbehalten hat, sowie die kommissarische Bestellung der Direktoren dieser Hochschulen und Institute und die Aufhebung solcher Bestellungen.

II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten und Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen

a) für das Reich:

1. den Leitern der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt,
2. dem Reichskommissar für das Saarland für die Beamten und die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Saarlandes,

b) für Preußen:

den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bzw. ihres Verwaltungsbereichs,

c) für die übrigen Länder:

den Reichsstatthaltern.

Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) ist vorher die erforderliche Zustimmung des Führers und Reichskanzlers bzw. der Reichsminister des Innern und der Finanzen bei mir zu beantragen.

Meine Anordnung vom 21. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 751) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B i c h i n g s c h.

Z II a 3428 W I L.

*

Abchrift zur Kenntnis und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 11. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B i c h i n g s c h.

An die Herren Reichsstatthalter, die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3428 W I L.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 3.)

3. Verwendung des Formulars D 33 bei Ernennungs- und Beförderungsvorschlägen.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat unter dem 26. August 1936 (vergl. meinen Runderlaß vom 12. September 1936 — Z II a 2879 Z I —) angeordnet, daß das nach der Vierten Ausführungs- und Übergangsbestimmung zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 20. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 635) vorgeschriebene neue Formular D 33 bei neuen Anträgen zu benutzen ist, während die laufenden Anträge noch nach dem alten Formular abgewickelt werden können. Nachdem seit Erlaß der Vierten Ausführungs- und Übergangsbestimmung nahezu vier Monate vergangen sind, ersuche ich, die Anstellungs- und Beförderungsvorschläge nunmehr ausnahmslos nach dem neuen Formular vorzulegen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 15. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: G r a f z u K a n k a u.

An die Herren Reichsstatthalter, die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3829.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 4.)

4. Handbuch über den Preussischen Staat.

Das allen Behörden bekannte Handbuch über den Preussischen Staat soll im April nächsten Jahres wiederum in R. v. Deckers Verlag, G. Schend, erscheinen.

Um möglichst jeder Dienststelle den Bezug des Werkes zu ermöglichen, ist der Verlag bereit, den Preis des Buches auf 8,50 RM herabzusetzen. Hierfür ist es jedoch erforderlich, durch die Ausschreibung einer Vorbestellung einen Überblick über die voraussichtliche Auflagenhöhe, die Vorbedingung für das Erscheinen des Werkes ist, zu gewinnen. Es wird gebeten, die Vorbestellung binnen vier Wochen unmittelbar an die Schriftleitung oder durch den örtlichen Sortimentsbuchhandel zu senden. Falls trotz des sehr niedrigen Preises von 8,50 RM für das etwa 800 Seiten umfassende Werk wider Erwarten die vorausgesetzte Zahl der Vorbestellungen nicht im wesentlichen erreicht werden sollte, ist der Verlag, der sich in dieser Hinsicht alle Rechte vorbehalten hat, von der Verpflichtung zur Lieferung der bestellten Exemplare entbunden.

Die bisher herausgegebenen Teilausgaben fallen in Anbetracht des außerordentlich niedrigen Preises des Gesamtwerkes bei dieser Ausgabe fort.

Für diejenigen Bezieher der Preussischen Gesesammlung, die nicht im Besitz einer früheren Ausgabe des Staatshandbuches sind, sei bemerkt, daß sämtliche preussischen Dienststellen mit Angabe ihrer Leiter, Postanschriften, Fernsprechanchlüsse sowie Bank- und Postcheckkonten in dem Werk enthalten sind. Bei den größeren Behörden ist ihre staatsrechtliche Grundlage, ihr Aufgabenkreis und ihre örtliche Zuständigkeit angegeben. Ganz besondere Wert gibt dem Buche die ausführliche Darstellung der Gliederung der Ministerien, Ober- und Regierungspräsidien mit Angabe der Sachbearbeiter sowie ein Verzeichnis der preussischen Staatsräte. Für viele dürfte auch eine Zusammenstellung der Provinzwappen mit heraldischer Beschreibung sowie der statistische Teil von besonderem Interesse sein.

Berlin, den 2. Dezember 1936.

Schriftleitung des Preussischen Handbuchs.

F l o t h o w.

*

Auf die beabsichtigte preiswerte Neuausgabe des Staatshandbuchs weise ich empfehlend hin.

Diese Bekanntmachung wird nur im Min.-Amtsbl DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: G r a f z u R a n g a u.

Bekanntmachung. — Z II a 4012/36 E I.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 4.)

b) Für Preußen

Wissenschaft

a) Für das Reich

5. Verleihung der Dozentur für das Fach der Meteorologie.

Für die Anwendung der Reichshabilitationsordnung auf habilitierte Meteorologen bestimme ich in Ergänzung des § 8 Reichshabilitationsordnung mit sofortiger Wirkung folgendes:

Voraussetzung für die Verleihung der Dozentur für das Fach der Meteorologie ist ferner der Nachweis einer informatorischen Tätigkeit im Reichswetterdienst von sechsmonatiger Dauer.

Die Tätigkeit kann zusammenhängend oder mit Unterbrechung in folgender Reihenfolge abgeleistet werden:

zwei Monate ununterbrochen im Reichsamt für Wetterdienst,

einen Monat ununterbrochen bei der Abteilung Wetterdienst eines Luftkreiscommandos,

drei Monate ununterbrochen bei der Abteilung Wetterdienst einer Flughafenleitung.

Der Antrag auf Zulassung zu dieser Tätigkeit ist nach vollzogener Habilitation u n m i t t e l b a r an den Herrn Reichsminister der Luftfahrt zu richten, der auch die Zuteilung vornimmt. Abschrift des Diploms über die Verleihung des Dr. habil. ist dem Antrag beizufügen. Bewerber, die als Assistenten (auch Volontärassistenten), Lehrbeauftragte oder dergl. bereits einer Hochschule angehören, reichen die Gesuche über ihre Hochschule ebenfalls an den Herrn Reichsminister der Luftfahrt ein, der in diesen Fällen wegen einer erforderlich werdenden Beurlaubung oder Vertretung nach Benehmen mit mir Entscheidung trifft. Ich ersuche deshalb, in dem Begleitbericht der Hochschulen zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

Die erfolgte Ableistung der Tätigkeit wird mir durch den Herrn Reichsminister der Luftfahrt bestätigt.

Anträge auf Anrechnung etwa früher zurückgelegter Dienstzeiten im Reichswetterdienst sind ebenfalls dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt zur Entscheidung vorzulegen. Abschrift dieser Entscheidung ist gegebenenfalls der Bewerbung um die Dozentur beizufügen.

Berlin, den 15. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: S i c h i n s i c h.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung und die Hochschulverwaltungen der Länder. — W I a 2430.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 5.)

6. Änderungen der Promotionsordnungen.

1. Nachweis eines ordnungsmäßigen Studiums.

Die Promotionsordnungen verschiedener Fakultäten sehen die Bestimmung vor, daß nur solche Kandidaten zur Promotion zugelassen werden können, die mindestens zwei Semester an der betreffenden Universität (Hochschule) studiert haben. Ich entspreche einem mehrfach geäußerten Wunsch der Fakultäten, wenn ich diese Vorschrift hiermit für alle Fakultäten sämtlicher Universitäten und Hochschulen mit der Maßgabe in Wirksamkeit setze, daß von dieser Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion nur mit Zustimmung des Rektors abgesehen werden kann. Diese Zustimmung darf nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Zum 1. April jedes Jahres ist mir über die erteilten Genehmigungen namentlich zu berichten.

Soweit einzelne Promotionsordnungen eine längere oder kürzere Studienzeit vorsehen, gilt diese Bestimmung hiermit als abgeändert.

2. Dissertation (Prüfung und Abfassung).

Die Promotionsordnungen der Fakultäten (Abteilungen) enthalten zum größten Teil noch die Bestimmung, daß die Dissertation nach Prüfung durch die Berichterstatter bei sämtlichen Mitgliedern der engeren Fakultät (Abteilung) in Umlauf zu setzen ist, die alsdann über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und die zu erteilende Note abstimmen.

Es hat sich herausgestellt, daß es den meisten Fakultätsmitgliedern schon allein aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, jede Dissertation eingehend zu prüfen, daß ein hinreichend zuverlässiges Urteil über diese und die zu erteilende Note gewährleistet ist. Ich ordne deshalb allgemein folgenden Geschäftsgang für die Prüfung der Dissertation an:

Der Dekan bestimmt für die Dissertation zwei (in besonders gelagerten Ausnahmefällen einen) Berichterstatter. Bei Dissertationen über Grenz-

gebiete zwischen zwei Fakultäten kann der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören; in solchem Falle erfolgt die Benennung im Benehmen mit dem Dekan dieser Fakultät.

Hat ein Mitglied des Lehrkörpers, welches nicht zur engeren Fakultät gehört (z. B. Dozent, nicht-beamteter außerordentlicher Professor, Honorarprofessor), oder ein Mitglied eines hochschulfreien Forschungsinstituts (wie z. B. eines Kaiser-Wilhelm-Instituts, der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, der Chemisch-Technischen Reichsanstalt usw.) oder ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Hochschule die Dissertation angeregt, so erstattet dieses den ersten Bericht. Es hat dann in dem Promotionsverfahren dieselben Rechte, als wäre es Mitglied der promovierenden Fakultät (Abteilung); der Hauptberichterstatter, der nach Vorlage dieses Berichts zu benennen ist, muß in einem solchen Falle ein ordentlicher oder planmäßiger außerordentlicher Professor der Fakultät sein, bei der die Promotion durchgeführt wird.

Den Prüfungsausschuß bestimmt der Dekan. Er muß indes in allen Fällen den Anreger der Arbeit, auch wenn dieser nicht dem Fakultätsausschuß angehört, zur mündlichen Prüfung hinzuziehen; von dieser Bestimmung darf nur bei nichtbeamteten Hochschullehrern abgesehen werden, die noch nicht vier Semester gelesen haben.

Die Referenten erstatten ein begründetes Gutachten und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. Im ersten Falle schlagen sie zugleich das Prädikat der Arbeit vor; als Noten gelten: „genügend“, „gut“, „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“.

Haben die Berichterstatter vorgeschlagen, die Arbeit anzunehmen, so veranlaßt der Dekan den Fortgang der Prüfung. Die Dissertation nebst dem Gutachten wird bis zum Vortag der mündlichen Prüfung zur Einsichtnahme der Fakultätsmitglieder ausgelegt, denen Name des Promovenden, Titel der Dissertation, Namen und Noten (siehe oben) der Berichterstatter sowie Termin der mündlichen Prüfung rechtzeitig mitzuteilen ist.

Den Mitgliedern der Fakultät steht das Recht zu, beim Dekan Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit zu erheben. In diesem Fall entscheidet der Dekan, ob dieser Einspruch auf die weitere Durchführung der Promotion Einfluß gewinnen soll oder nicht. Für den Gang der mündlichen Prüfung und die Feststellung des Gesamterfolges der Doktorprüfung gelten die gegenwärtigen Bestimmungen.

Hat ein oder haben beide Berichterstatter die Ablehnung der Arbeit empfohlen, so läßt der Dekan den Mitgliedern der Fakultät (Abteilung) eine Mitteilung hierüber zugehen mit dem Bemerkten, daß die Arbeit im Dekanat für die Dauer von vier Wochen ausliegt. (Die Mitteilung wird zweckmäßig für mehrere Promotionen gleichzeitig möglichst anlässlich von Fakultätsitzungen vorgenommen, so daß sich eine schriftliche Benachrichtigung in jedem Einzelfall erübrigt.)

Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn nach Ablauf der Frist Mitglieder der engeren Fakultät

(Abteilung) gegen das ablehnende Gutachten keinen Einspruch erhoben haben.

Ist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung erfolgt, so entscheidet der Dekan über eine erneute Prüfung der Arbeit, für die er Gutachter außerhalb der Fakultät auffordern darf. Die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit nach der erneuten Prüfung trifft der Rektor nach Anhören des Dekans und der für die Arbeit ernannten Berichterstatter.

Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

Eine zurückgewiesene Dissertation kann auch bei einer anderen Fakultät zum Zwecke der Promotion nicht wieder vorgelegt werden; bei späteren erneuten Anträgen auf Zulassung zur Promotion an derselben oder einer anderen Fakultät unter Vorlage einer neuen oder verbesserten Arbeit ist in jedem Fall Mitteilung von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes und der Fakultät sowie des Themas der abgelehnten Arbeit zu machen.

Die Dissertation ist stets in deutscher Sprache abzufassen. Soweit einzelne Promotionsordnungen noch die Bestimmung enthalten, daß auch der Gebrauch einer anderen als der deutschen Sprache bei Abfassung der Dissertation zugelassen werden kann, wird diese Bestimmung aufgehoben. Die vorgeschriebene Anzahl Druckexemplare der Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung an die Fakultät abzuliefern. Versäumt der Kandidat diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Dissertationsexemplare ausnahmsweise verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr. Der Antrag hierzu muß von dem Kandidaten rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

3. Mitwirkung entpflichteter Hochschullehrer bei Promotionen.

Der Erlaß vom 6. August 1936 — W I i 2830 E III c —, nach welchem entpflichtete Professoren an Prüfungen nicht mehr zu beteiligen sind, findet auch auf Promotionen Anwendung.

In Ausnahmefällen können bereits vor der Emeritierung oder vor der Herausgabe des vorliegenden Erlasses nach der Emeritierung angenommene und vor dem Abschluß stehende Arbeiten bei dem emeritierten Hochschullehrer endgültig durchgeführt werden. Dazu ist jedoch erforderlich, daß die im Erlaß vom 11. September 1935 — W I a 1903 K, Z II a, M — geforderte Voraussetzung eines wissenschaftlichen Zusammenarbeitens und eines kameradschaftlichen Bandes zwischen Professor und Doktorand auch nach der Entpflichtung noch fortbesteht. Da dies nach der Emeritierung aus äußeren Gründen vielfach nicht mehr der Fall sein wird, die Fortführung einer Dissertation unter der Leitung von Emeritierten daher eine Ausnahme bleiben wird, bedarf die Beteiligung eines Emeritierten stets der Genehmigung des Rektors.

Wird die Genehmigung erteilt, so erstattet der entpflichtete Professor den ersten Bericht und gilt dann in dem Promotionsverfahren als Mitglied der Fakultät (Abteilung); wegen des Hauptberichts erstatters gilt das unter Ziff. 2 Abs. 4 Gesagte.

4. Anerkennung von Arbeiten, die außerhalb der Hochschule angefertigt sind, als Dissertation.

Arbeiten, die von Studierenden vor oder unmittelbar nach Abschluß des Studiums außerhalb der Universität (Hochschule) in der Industrie angefertigt werden, sind nur dann als Dissertation anzuerkennen, wenn das Thema und die Art der Durchführung der Arbeit vorher mit einem Hochschullehrer vereinbart worden und diesem die Aufsicht über die Durchführung der Arbeit zugestanden worden ist.

Ausgenommen sind diejenigen Arbeiten, die nach mehrjähriger Tätigkeit in der Praxis zum Abschluß gebracht werden.

In Ausnahmefällen behalte ich mir die Entscheidung nach Bericht auf dem Dienstwege vor.

5. Anrechnung des Studiums an einer Hochschule für Lehrerbildung.

Die an einer Hochschule für Lehrerbildung verbrachten Semester können im Falle der Promotion in dem Fach Pädagogik als Hauptfach auf die vorgeschriebene Studienzeit voll angerechnet werden. Im Falle der Promotion in einem anderen Fache können zwei Semester angerechnet werden.

Der Erlaß vom 7. November 1934 — U I 2716 U II b — wird hierdurch aufgehoben.

6. Auswahl von Nebenfächern.

In der Frage der Zulassung eines Faches außerhalb des Fachbereichs der Fakultät als Nebenfach weisen die Promotionsordnungen Verschiedenheiten auf, deren Beseitigung schon jetzt dringend erwünscht ist. Ich ordne daher an, daß ein Nebenfach, soweit überhaupt Nebenfächer von der Promotionsordnung gefordert werden, auch dem Fachgebiet einer anderen Fakultät (Abteilung) entnommen werden kann. In diesem Falle ist der betreffende Fachvertreter der anderen Fakultät als Prüfer heranzuziehen. Voraussetzung für die Zulassung dieses Nebenfaches durch die Fakultät ist ein sinnvoller innerer Zusammenhang mit dem Hauptfach, den der Promovend in seinem Gesuch zunächst selbst zu begründen hat. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Dekan nach Anhören der Berichterstatter, gegebenenfalls des Fakultätsausschusses sowie des Dekans der anderen in Frage stehenden Fakultät (Abteilung). In sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen können auch die an der Prüfung zum Doktor-Ingenieur mitwirkenden Berichterstatter verschiedenen Abteilungen (Fakultäten) angehören.

7. Zurücknahme von Promotionsgesuchen.

Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

8. Zulassung zur juristischen Promotion.

Durch Erlaß vom 2. Juli 1931 — U I 1176 — habe ich die Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten in Preußen ersucht, für die Zulassung zur juristischen Promotion allgemein ein Rechtsstudium von sieben Semestern zu fordern, jedoch Kandidaten, die schon nach sechs Semestern die erste juristische Prüfung bestanden haben, nach einem Studium von sechs Semestern zuzulassen.

Nachdem die Reichsjustizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 für die Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ein ordnungsmäßiges Universitätsstudium des Rechts von mindestens sechs Halbjahren einheitlich für das ganze Reich vorgeschrieben hat, dehne ich auch die für Preußen erlassene Bestimmung vom 2. Juli 1931 — U I 1176 — auf sämtliche Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultäten des Reiches aus.

9. Promotionsgebühren.

Durch die Neuregelung der Promotionsgebühren auf Grund des Erlasses vom 11. September 1935 — W I a 1903 K, Z II a, M — sind die in den Promotionsordnungen enthaltenen Bestimmungen über Stundung und Herabsetzung der Gebühr für bedürftige und begabte Bewerber sowie über Zurückzahlung der Gebühr im Falle des Zurücktretens von der Prüfung überholt.

Die Promotionsgebühr kann nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Universitätskurators (außerhalb Preußens mit Genehmigung der Hochschulverwaltung des betreffenden Landes) ermäßigt oder erlassen werden; Voraussetzung hierfür ist neben besonderer Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten Bedürftigkeit und politische Zuverlässigkeit. Die hierüber eingezogenen Äußerungen (Fachvertreter, Studentenschaft, Fakultät, Rektor) sind in jedem Falle dem Gesuch beizufügen.

Stundungen und Rückerstattungen der Promotionsgebühr sind in keinem Falle möglich.

10. Doktordiplom.

Durch Erlaß vom 19. Oktober 1935 — W I a 2081 M — habe ich die Verdeutschung der Immatrikulationsurkunden angeordnet. Indem ich diese Anordnung auch auf die Doktordiplome ausdehne, setze ich gleichzeitig hiermit einen einheitlichen Wortlaut für diese Diplome nach beiliegendem Muster fest.

Die Formulierung des Wortlautes der Diplome für Ehrenpromotionen bleibt den Fakultäten (Abteilungen) überlassen.

Etwa noch vorhandene Vordrucke an Doktordiplomen können aufgebraucht werden. Das Diplom

wird ausgefertigt, sobald die vorgeschriebene Anzahl Druckeremplare der Dissertation an die Fakultät abgeliefert ist. Als Zeitpunkt für die Ausfertigung des Diploms ist der Tag maßgebend, an dem die Pflichteremplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen und damit sämtliche Promotionsleistungen erfüllt sind. Mit der Aushändigung des Diploms gilt die Promotion als vollzogen; von diesem Tage ab beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

11. Entziehung der Doktorwürde.

In dem Erlaß vom 6. Februar 1936 — W I a 190 — habe ich erneut darauf hingewiesen, daß die Richtlinien über die Entziehung der Doktorwürde vom 17. Juli 1934 — U I 1576 — auch für die außerpreussischen Hochschulen gelten. Aus mir vorliegenden Berichten muß ich feststellen, daß an einzelnen außerpreussischen Hochschulen die Promotionsordnungen noch nicht entsprechend dieser Anordnung abgeändert sind. Ich ersuche, soweit noch erforderlich, das Weitere unverzüglich zu veranlassen.

Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß sich einer deutschen Doktorwürde in jedem Falle als unwürdig erweist, wer gemäß § 2 des Reichsgesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist, nicht aber schon derjenige, dessen Einbürgerung lediglich aus rassistischen Gründen (§ 1 a. a. D.) widerrufen worden ist. Auch rechtfertigt die Tatsache der jüdischen Abstammung allein nicht die Entziehung der Doktorwürde.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern wird mir über alle Fälle, in denen einem im Auslande befindlichen Inhaber eines akademischen Grades die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist, unter Beifügung der wesentlichen Unterlagen Mitteilung machen, die ich sodann der zuständigen Hochschule wegen Entziehung der akademischen Würde übermitteln werde.

Eine vorherige Anhörung des Betroffenen erübrigt sich in solchen Fällen. Ebenso ist von einer Zustellung des Entziehungsbeschlusses abzusehen; die erfolgte Entziehung ist vielmehr im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Eine Anführung des akademischen Grades aus Anlaß der Veröffentlichung der Ausbürgerung wird in Zukunft unterbleiben.

Die Ausfertigung des Beschlusses über die Entziehung eines akademischen Grades ist (mit Dienststempel versehen) dem Betroffenen durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Gleichzeitig mit der Zustellung des Beschlusses ist der Betroffene über das ihm zustehende Rechtsmittel und die Rechtsmittelfrist zu belehren. In der mir vorzulegenden Anzeige über die vollzogene Entziehung ist neben den Gründen, die zu der Entziehung geführt haben, der Tag der Zustellung des Entziehungsbeschlusses anzugeben.

Bis zu einer in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung der Frage der Entziehung akademischer

Grade muß es zunächst bei der den Fakultäten durch Erlaß vom 18. März 1936 — W I a 130/36 — auferlegten Mitteilungspflicht verbleiben.

Die Benachrichtigung der Ortspolizeibehörden über die Entziehung akademischer Grade ist erst vorzunehmen, wenn die Rechtskraft des Beschlusses von mir bestätigt oder die gegen den Entziehungsbeschuß eingelegte Beschwerde von mir verworfen worden ist.

Eine Zurückforderung des Diploms im Falle der Entziehung eines Grades erfolgt nicht.

12. Promotion an den Technischen Hochschulen und Bergakademien.

Nachdem durch die Reichshabilitationsordnung (RhabilO.) den Fakultäten aller Hochschulen, daher auch den Technischen Hochschulen usw., das Recht beigelegt worden ist, den akademischen Grad eines Dr. habil. zu verleihen, kann die bei den Technischen Hochschulen und Bergakademien bestehende Sonderregelung der Verleihung der Doktorwürde durch die Hochschule selbst nicht mehr aufrechterhalten werden. Auch an diesen Hochschulen ist künftig die Doktorwürde durch die Fakultäten (Abteilungen) zu verleihen. Hinsichtlich der an den einzelnen Hochschulen eingeführten Grade (Dr.-Ing., Dr. rer. techn., Dr. rer. nat., Dr. rer. oec.) tritt zunächst eine Änderung noch nicht ein. Eine für alle Hochschulen des Reiches einheitliche Regelung für die einzelnen Studienschächer ist vorgesehen.

Ich ersuche, wegen Änderung der Promotionsordnungen das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: J i c h i n j i c h.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung und die Hochschulverwaltungen der Länder. — W I a 1910/36.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 5.)

7. Auskunftsspflicht der Tierärztlichen Institute im Rahmen des Geflügelgesundheitsdienstes.

Mit Zustimmung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern hat der Reichsnährstand für die von ihm anerkannten Vermehrungsgeflügelzuchten eine Krankheitsüberwachung eingeführt. Die weitere Anerkennung als Vermehrungszucht und damit der Vorteil der vom Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft gewährten Rüfenverbilligung wird davon abhängig gemacht, daß die Zuchten alle eingehenden Tiere zur Feststellung der Todesursache an bestimmte wissenschaftliche Institute einsenden.

Zu diesen Instituten gehören auch die Institute der Tierärztlichen Hochschulen und der Veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten Deutsch-

lands. Ich ermächtige die Institutsleiter, Auskünfte über das Untersuchungsergebnis an die mit der Leitung des Geflügelgesundheitsdienstes in den einzelnen Landesbauernschaften betrauten Institute zu erteilen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 16. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B a c h é r.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen). — W I a 2198.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 8.)

8. Vorpraxis der Ingenieurwissenschaft-Studierenden an den Technischen Hochschulen und Bergakademien sowie Regelung des Studienplanes.

Die halbjährige Vorpraxis als integrierender Bestandteil der Ingenieurausbildung füllte bisher die Zeit zwischen der Reifeprüfung vor Ostern und dem Beginn des Hochschulstudiums am 1. November jeden Studienjahres aus.

Mit der Einführung der halbjährigen Arbeitsdienstpflicht ergibt sich — da der Arbeitsdienst die Vorpraxis für das Ingenieurstudium weder ersetzen kann noch soll — die Notwendigkeit, den Studienbeginn für sämtliche Ingenieurgebiete an den Technischen Hochschulen und Bergakademien (Bauwesen einschl. Architektur, Maschinentechik, Starkstrom- und Fernmeldetechnik, Schiffsbautechnik einschl. Schiffsmaschinenbau- und Schiffselektrotechnik, Bergbau- und Hüttenwesen) an den Anfang des Sommersemesters jeden Jahres zu verlegen.

Der zwischen der Reifeprüfung und dem Studienbeginn etwa abgeleistete Heeresdienst paßt sich zeitlich in die Neuordnung des Studienbeginns reibungslos ein.

Um in der Ausbildung keine Zeitverluste eintreten zu lassen, ist es unerlässlich, daß bereits zum Beginn des Sommersemesters 1937 das normale Studium an sämtlichen Technischen Hochschulen und Bergakademien aufgenommen werden kann.

Ich ersuche, im Benehmen mit den Fakultäten die Vorlesungen und Übungen entsprechend neu auf das Sommer- und Wintersemester zu verteilen.

Mit Rücksicht auf jene Studierende, die ihr Studium im Herbst aufgenommen haben, ist es unvermeidlich, daß für die Übergangszeit eine Reihe von Vorlesungen und Übungen im Winter- und Sommersemester gehalten werden müssen, insbesondere in den Grund- und Hilfswissenschaften; soweit dies zu einer zu großen Belastung für einzelne Ordinarien führen sollte, können geeignete Do-

zenten und erfahrene Assistenten für die Übergangszeit mit dem Unterricht betraut werden. Die etwa notwendigen Lehrauftragsentschädigungen sind den für diesen Unterricht anfallenden Unterrichtsgebühreneinnahmen zu entnehmen.

Es dürfte sich empfehlen, zu den Vorlesungsverzeichnissen für das Sommersemester 1937 Ergänzungen fertigen zu lassen.

Für die Zukunft können Reichsdeutsche erstmalig in der Regel nur für das Sommersemester immatrikuliert werden.

Ich bemerke, daß die Universtitäten die durch die Einführung des Arbeitsdienstes notwendig gewordene Verschiebung des Lehrplanes um ein Halbjahr bereits vollzogen haben.

Berlin, den 17. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B i c h i n g s c h.

An die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Hannover, den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München (durch den Herrn Reichsstatthalter in Bayern in München), den Herrn Reichsstatthalter in Sachsen (Landesregierung, Ministerium für Volksbildung) in Dresden, das Württembergische Kultministerium in Stuttgart (durch den Herrn Reichsstatthalter in Württemberg in Stuttgart), das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe (durch den Herrn Reichsstatthalter in Baden in Karlsruhe), den Herrn Reichsstatthalter in Hessen (Landesregierung, Abteilung II) in Darmstadt, das Braunschweigische Ministerium für Volksbildung in Braunschweig (durch den Herrn Reichsstatthalter in Braunschweig und Anhalt in Dessau) und den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld (durch den Herrn Berghauptmann daselbst). — W I i 5490.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 9.)

b) Für Preußen

Erziehung

a) Für das Reich

9. Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung für besonders anerkannte Lehrgänge.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 10. August 1936 — E I a 1506 E II b, E III b — ersuche ich, bei der Vorlage der Anträge wegen Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung für besonders anerkannte Lehrgänge künftig folgendes zu beachten:

1. Die Reichsbahn legt Wert darauf, daß die Fahrpreisermäßigung nur für solche Lehrgänge in Anspruch genommen wird, die über eine rein unterrichtliche Unterweisung hinausgehen und zugleich wehrsportlichen Zwecken oder der Vertiefung nationalsozialistischer Reformarbeiten dienen. Ich ersuche daher, künftig nur für solche Lehrgänge die Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung zu beantragen. Die Voraussetzungen erachte ich insbesonders dann für gegeben, wenn die Lehrgänge in Lagerform abgehalten werden.

2. Zu einer Vorlage an mich kommen nur die von den Unterrichtsverwaltungen der Länder, dem Reichskommissar für das Saarland, den Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Regierungspräsidenten (Schulabteilung) oder dem Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung) selbst veranstalteten Lehrgänge in Betracht. Für die Lehrgänge des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht und der Institute für Leibesübungen ist die Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung von der Reichsbahn allgemein zugebilligt.

3. Zu melden sind nur die Lehrgänge, die unter die Tarifbestimmung III Buchstabe l des Ergänzungshefts zum Eisenbahntarif vom 15. Juni 1936 fallen. Die Schulungslager für die Landjahrerzieher — Buchstabe m des Tarifs — genießen ohne weiteres Fahrpreisermäßigung. In dem Tarif sind unter Buchstabe e außer den Instituten als Veranstalter von Lehrgängen zur Zeit nur die Oberpräsidenten aufgeführt. Wegen der Aufführung der übrigen mir nachgeordneten Behörden schweben mit der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn Verhandlungen.

4. Die Lehrgänge müssen besonders gemeldet werden, je nachdem, ob es sich um Kurse zur Förderung der Schulerziehung, der körperlichen Erziehung oder für Zwecke des Unterrichtsfilms und des Volksbüchereiwesens handelt. Art und Zweck des Lehrgangs sind deshalb bei der Meldung anzugeben. Bei der Meldung ist das anliegende Muster zu benutzen.

5. Von Fehlanzeigen ist abzusehen.

Berlin, den 19. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten (Schulabteilung), den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — Abschrift zur Kenntnissnahme an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, die Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht und die Deutsche Reichsbahn (Hauptverwaltung), Berlin W 8. — E I a 2641 K, V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 9.)

10. Tag der Deutschen Polizei.

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Februar 1936 — E III a 2850/35 E II a, E IV, E V, E VI —.

Der wegen der letzten Reichstagswahl in den Herbst 1936 verlegte Tag der Deutschen Polizei wird nunmehr am 16. und 17. Januar 1937 durchgeführt werden. Den hierüber an die mir unterstellten Dienststellen ergangenen Erlaß füge ich zur gefälligen Kenntnissnahme bei und bitte, entsprechende Anweisungen an die Ihnen unterstellten Behörden zu geben.

Berlin, den 6. Dezember 1936.

Der Reichsführer SS. und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

Im Auftrag: v o n B o m h a r d.

An den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin W 8. — D.-Rdo. O (1) 6 Nr. 7 III/36.

*

Auszugsweise Abschrift aus „Tag der Deutschen Polizei“.

(Runderlaß des Reichsführers SS. und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 4. Dezember 1936 — D.-Rdo. O (1) 6 Nr. 7/36 —.)

8. (1) Um Kinder und Lehrer für die Mitarbeit zu erziehen, empfehle ich, am Tage der Deutschen Polizei in den Schulen kriminalpolizeiliche und verkehrspolizeiliche Vorträge durch erfahrene Kriminalisten und Polizeioffiziere halten zu lassen. Gleichfalls könnte hierbei praktische Verkehrserziehung durchgeführt werden. Ich ersuche, sich diesbezüglich mit den örtlichen Schuldienststellen in Verbindung zu setzen.

* * *

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Auf meine Runderlasse vom 15. Februar 1936 und 29. Februar 1936 — E III a 2850/35 usw. und E III a 476 E II a — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 117 und 127) nehme ich Bezug.

Berlin, den 23. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ohne Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E III a 2656/36 E II, E IV, E V, E VI.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 10.)

11. Vorzeitige Entlassung der Unterprimaner.

Nationalsozialistische
Deutsche Arbeiterpartei.

München, den 12. Dezember 1936.

Anordnung 154/36.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat im Benehmen mit mir den in der Anlage beigefügten Erlaß über die vorzeitige Entlassung der Unterprimaner zu Ostern 1937 verkündigt. Die sofortige Durchführung des Vierjahresplanes macht es notwendig, diese Unterprimaner mit einem Notabitur ohne schriftliche Prüfung zu entlassen. Es muß deshalb durch Vermehrung der wöchentlichen Unterrichtsstunden, durch Verzicht auf einzelne Fächer usw. wenigstens eine notdürftige Unter- richtung und Ausbildung in den wichtigsten Unter- richtsfächern, die seither dem letzten Schuljahr vor- behalten blieben, erfolgen. Um diese Notausbildung auf alle Fälle sicherzustellen und den an Ostern zu entlassenden Unterprimanern dadurch den Übergang auf die Hochschulen, Universitäten usw. nicht allzu- sehr zu erschweren, ordne ich hiermit an, daß die davon betroffenen Lehrer und Schüler bis zum Ende des Schuljahres auf Antrag vom Dienst in der Partei und ihren Gliederungen sofort befreit werden.

Der Stellvertreter des Führers.

R. H e ß.

* * *

Abschrift übersende ich im Anschluß an den Erlaß vom 30. v. Mts. — E III a 2251 M — zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 23. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: C h r l i c h e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III a 2795 K II.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 11.)

12. Vereinheitlichung des höheren Schul- wesens.

Betr. E III a 800 vom 20. April 1936.

Die in Ihren Berichten gestellten Anträge über die Umwandlung der alten Schulformen ersuche ich nochmals zu überprüfen, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten:

1. Bei Alleinschulen kann die Beibehaltung der gymnasialen Form ausnahmsweise nur in Frage kommen, wenn die beiden in meinem Erlaß genannten Vorbedingungen erfüllt sind. Der Wunsch kirchlicher Stellen, eine Schule wegen der

Vorbereitung für das Theologiestudium als Gymnasium zu behalten, ist kein ausreichender Grund, auch wenn ein konfessionelles Schülerheim mit der Schule verbunden ist. Soweit hiernach Anträge, Alleinschulen als Gymnasien zu belassen, aufrecht- erhalten werden, ist mir zu berichten.

2. Für Orte, wo mehr als zwei grundständige höhere Vollanstalten für Jungen vorhanden sind, überlasse ich Ihnen die Entscheidung über die künf- tigen Schulformen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Hauptform überall mit einer größeren Zahl vertreten bleibt als die Nebenform. In den Fällen, wo ein Ort nur zwei derartige Schulen hat, kann das Verhältnis 1:1 gestattet werden, solange die Schule der Hauptform durch die Zulassung eines Gymnasiums nicht in ihrem Bestande oder in ihrer Leistungsfähigkeit be- einträchtigt wird.

3. Bei der Prüfung ist zu beachten, daß für die Hauptform das Lateinische als zweite Pflicht- fremdsprache vorgesehen ist.

4. Eine Vereinigung der Haupt- und Nebenform an Doppelanstalten unter einer Leitung muß aus inneren Gründen grundsätzlich abgelehnt werden. Sollten dringende äußere Umstände vereinzelt eine Ausnahme befürworten, so sind mir diese Fälle vorzulegen. Voraussetzung dafür ist, daß ein selb- ständiges Gymnasium für den Ort nicht in Frage kommt, daß die Vereinigung nicht den Bestand und die Leistungsfähigkeit der Hauptform beeinträchtigt und daß Sie die Ausnahme befürworten.

5. Wünschen eines Unterhaltsträgers, ein Gym- nasium in die Hauptform umzuwandeln, ist statt- zugeben. Eine Umwandlung anderer Schulformen in Gymnasien kommt nicht in Frage.

Ihren Bericht über das nach Ziff. 2 Veranlaßte und Ihre etwaigen Anträge zu Ziff. 1 und 4 erwarte ich bis zum 15. Januar 1937.

Berlin, den 28. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u ß.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unter- richtsverwaltungen der Länder. — E III a 2860/36 M. 1.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 11.)

13. Reifeprüfung 1937.

Bei der Durchführung meines Erlasses E III a 2251 M vom 30. November 1936 (RMinAmtsbl. DtschWissf. S. 525) haben sich an einigen Stellen Zweifel ergeben. Zu ihrer Behebung weise ich auf folgendes hin:

1. Mein Erlaß E III a 2251 M ist auf alle höheren Schulen für Jungen anzuwenden, d. h. für die öffentlichen Schulen und die voll ausgebauten, mit dem Recht der Reifeprüfung ausgestatteten

Privatschulen. Für die nicht voll ausgebauten Schulen und solche, die keine Reifeprüfung abhalten dürfen, gilt die Ziffer 5 dieses Erlasses.

2. Die Anordnungen für Mädchen an Jungenschulen dürfen durch keinerlei Sonderregelungen abgeändert werden.

3. Schülerinnen der Oberprima, die Jungenschulen besuchen, sind wie die Schüler zu behandeln; auch für sie fällt daher die schriftliche Prüfung fort.

4. Schüler der O I und U I, die zur Prüfung nicht zugelassen werden oder sie nicht bestehen, dürfen frühestens im Herbst 1937 die Prüfung wiederholen.

5. Schulfremde, die sich zur Reifeprüfung melden, haben sich in der bisherigen Form der schriftlichen wie der mündlichen Prüfung zu unterziehen. Sie können diesmal ein Jahr früher als bisher zur Reifeprüfung zugelassen werden, vorausgesetzt, daß ihre Vorbereitung auf diese Prüfung auf Grund der vorzulegenden Unterrichtszeugnisse Aussicht auf Bestehen der Prüfung bietet und sie auch sonst alle Zulassungsbedingungen erfüllen.

Berlin, den 28. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
K u f t.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — E III e 2736.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 11.)

b) Für Preußen

14. Freiwillige Arbeit für das Winterhilfswerk im Rahmen des planmäßigen Nadelarbeitsunterrichtes in Mädchenschulen.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß in den Mädchenschulen im Rahmen des planmäßigen Nadelarbeitsunterrichtes von den Kindern freiwillige Arbeit für das Winterhilfswerk geleistet wird. Da Haushaltsmittel für die Anfertigung von Strümpfen, Tüchchen, Hemden usw. von der Stadtverwaltung nicht oder nur in geringem Maße zur Verfügung gestellt werden können, müßten die dazu benötigten Stoffe von den Kindern selbst beschafft werden. Dies kann geschehen, wenn die Kinder entbehrliche Kleidungs- und Wäschestücke von Hause mitbringen und sie unter Anleitung der Lehrerinnen in zweckentsprechender Weise umarbeiten. Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß ein Zwang auf die Kinder nach dieser Richtung hin nicht ausgeübt werden darf. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat jedoch gelehrt, daß auch da, wo die Arbeit der Kinder in vollster Freiwilligkeit geleistet wurde, recht erfreuliche Ergebnisse erzielt worden sind. Ich würde es begrüßen, wenn in möglichst vielen Berliner Bezirken auf diese Weise ein gedeihliches Zusammenwirken mit der Leitung des Winterhilfswerkes

zustande käme, und ersuche Sie, die Schulleiter entsprechend anzuweisen.

Berlin, den 27. Oktober 1936.

Der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin.
Im Auftrag: H a s s e n s t e i n.

An die Herren Schulräte in Berlin. — Abschrift zur Kenntnis an den Herrn Oberbürgermeister (Hauptschulverwaltung) in Berlin C 2. — II B 2291.

*

Abschrift zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, in geeigneter Weise sämtlichen Volks- und Mittelschulen die Mitwirkung am Winterhilfswerk im Sinne vorstehender Rundverfügung freizustellen.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 15. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: F r a n k.

An die Herren Regierungspräsidenten. — E II a 2721.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 12.)

15. Regelung der Schulverhältnisse in ländlichen Siedlungen.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 11. Juni 1935 — E II c 1276 —

Ich mache auf den Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 29. September 1936 — VII S 20274 — (LandwMinBl. S. 495) aufmerksam. Danach ist die Melzzahl für die Berechnung des durch eine Siedlung bedingten Zuwachses an Schulkindern auf 1,5 schulpflichtige Kinder je Haushaltung heraufgesetzt worden. Die Bestimmung in Nr. 2 des Runderlasses vom 2. April 1932 — U III E 9848 usw. — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.=Bew. S. 131) gilt daher künftig mit dieser Änderung.

Berlin, den 18. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: F r a n k.

An die Herren Regierungspräsidenten. — E II c 3099.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 12.)

16. Ernennung und Entlassung der Leiter und Lehrer staatlicher höherer Schulen.

Die Ernennung und Entlassung der Leiter und Lehrer staatlicher höherer Schulen hat sich nach dem Erlass vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 73) der Führer und Reichskanzler vorbehalten. Die Ernennung und Entlassung der

mittelbaren Landesbeamten, zu denen gemäß Ziff. VI der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu dem Erlaß vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 268) auch die Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen gehören, richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

Es sind Zweifel darüber aufgetreten, welche Behörden hiernach zur Bestätigung der Berufung und zur Entlassung der Leiter und Lehrer nichtstaatlicher öffentlicher höherer Schulen zuständig sind. Ich ordne deshalb folgendes an:

1. B e s t ä t i g u n g.

- a) Über die Bestätigung der Berufung von Studienräten (=rätinnen) und Oberschullehrern (=lehrerinnen) an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen entscheidet der Oberpräsident (Abteilung für höheres Schulwesen). Vor der Bestätigung hat er die politische Beurteilung des Berufenen durch den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. sowie die sonstigen Unterlagen (Formblätter usw.) einzuholen.
- b) Die Bestätigung der Berufung von Oberstudienräten (=rätinnen), Studiendirektoren (=direktorinnen) und Oberstudienleitern (=direktorinnen) bleibt mir vorbehalten. Den Anträgen auf Bestätigung ist neben den sonstigen Unterlagen (Personalakten, Formblätter usw.) die politische Beurteilung durch den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. beizufügen.

Der Berufung von Oberstudienräten usw. soll regelmäßig eine kommissarische Verwaltung der betreffenden Stelle von etwa sechs Monaten vorausgehen, zu der gleichfalls meine Zustimmung einzuholen ist.

2. E n t l a s s u n g.

Leiter und Lehrer nichtstaatlicher öffentlicher höherer Schulen, die wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienst ausscheiden, werden von den Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) entlassen. Nach mindestens 25jähriger Dienstzeit ist ihnen in der Regel in der durch den Erlaß vom 2. Januar 1936 — E III d 3839/35 Z II — vorgesehenen Form der Dank auszusprechen. Der Dank ist nicht auszusprechen, wenn er aus besonderen Gründen nicht angebracht erscheint. Ein besonderer Bericht an mich ist nicht erforderlich, es genügt eine kurze Anzeige über das erfolgte Ausscheiden.

Erfolgt die Entlassung aus anderem Grunde als wegen Erreichung der Altersgrenze, so entscheidet bei Studienräten (=rätinnen) und Oberschullehrern (=lehrerinnen) der Oberpräsident (Abteilung für höheres Schulwesen); bei Oberstudienräten (=rätinnen), Studiendirektoren (=direktorinnen) und Oberstudienleitern (=direktorinnen) ist zuvor an mich zu berichten. Ich behalte mir vor, die Ermächtigung zur Zuruhesetzung und zum Ausspruch des Dankes zu erteilen.

Hinsichtlich der Veretzung in den Ruhestand auf Grund des Beamtenbefolgungsgesetzes verbleibt es bei den geltenden Vorschriften.

Berlin, den 14. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B i c h n e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III d 3250.

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1937 S. 12.)

17. S c h u l g e l d z a h l u n g a n h ö h e r e n L e h r - a n s t a l t e n.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das Schulgeld an den staatlichen und den vom Staat verwalteten höheren Schulen von denjenigen Schülern (Schülerinnen), welche bereits im Februar die Reifeprüfung ablegen, auch für den Monat März zu erheben ist. Die durch meinen Runderlaß vom 8. Januar 1936 — E III c 2895 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 38) getroffene Sonderregelung für die Oberprimaner, die zum 1. April 1936 als Offiziersanwärter in den Heeresdienst usw. eintreten wollten, findet auf die Oberprimaner, die im Februar 1937 die Reifeprüfung ablegen, keine Anwendung.

Berlin, den 24. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: C h r l i c h e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III c 3360.

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1937 S. 13.)

V o l k s b i l d u n g

a) F ü r d a s R e i c h

18. F i l m „V e r r ä t e r“.

Nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Richtlinien vom 26. Juni 1934 (Anlage E meines Runderlasses vom gleichen Tage — R K 5020 —, Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Wern. S. 208/209) habe ich den Film „Verräter“ in der von der Reichspropagandaleitung vorgelegten gekürzten Form für die staatspolitischen Filmveranstaltungen in den Schulen zugelassen. Der Film ist nur in geschlossenen Schulveranstaltungen, jedoch nicht vor Grundschulklassen vorzuführen. Die Genehmigung ist weiter an die Bedingung geknüpft, daß der Inhalt des Films im Unterricht eingehend vorbereitet wird, so daß seine Vorführung keinen Verständnis-schwierigkeiten begegnet und seine Absichten erfaßt werden.

Zur Vorbereitung auf den Film stellt die Reichspropagandaleitung den Schulen Vorbereitungshefte für Lehrer kostenlos zur Verfügung. Es erhalten die Schulen mit 1 bis 4 Lehrern 1 Heft, bis zu 8 Lehrern 2 Hefte, bis zu 12 Lehrern 3 Hefte und mit über 12 Lehrern 4 Hefte. Der Bedarf ist von den Schulen bei den Kreis- (Stadt-) Bildstellen anzufordern. Diese geben die Anmeldungen an die Landesbildstellen weiter und von dort gehen sie gesammelt an die Gaufilmstellen, die die Hefte den Schulen auf Grund der angegebenen Anschriften unmittelbar zustellen.

Dieser Erlass wird nur im *RMInAmtsbl.* *DtschWiss.* veröffentlicht.

Berlin, den 23. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: v o n S t a a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — V c 2767 E II a, E III.

(*RMInAmtsblDtschWiss.* 1937 S. 13.)

b) Für Preußen

Körperliche Erziehung

a) Für das Reich

19. Versorgung der deutschen Schulen und Hochschulen mit Lehr- und Anschauungsgerät für den auf die Luftfahrt bezüglichen Unterricht.

Zur einheitlichen Versorgung der deutschen Schulen und Hochschulen mit Lehr- und Anschauungsgerät für den auf die Luftfahrt bezüglichen Unterricht ist von mir im Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt und dem Herrn Reichsminister der Finanzen die „Lehrmittelstelle für Luftfahrttechnik“, Berlin-Neukölln, Leinestraße 39—45 (Fernsprecher: G 5 Südring 8686), eingerichtet worden. Sie hat die Aufgabe, zunächst die Universitäten und Technischen Hochschulen, die Höheren Technischen Staatslehranstalten sowie die Technischen Lehranstalten, die im Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt mit der Heranbildung von Ingenieuren beauftragt wurden, und ferner die höheren Lehranstalten sowie die Berufsschulen mit Anschauungs- und Lehrgerät, das für eine ordnungsmäßige Ausbildung erforderlich ist, zu versorgen.

Die Lehrmittelstelle gibt monatlich eine Liste über die am Lager befindlichen Gegenstände (betriebsfähige Flugmotoren, Schnitte von diesen

sowie von Einzelteilen, Teile von Flugzeugen, Instrumente usw.) heraus. Die Abgabe erfolgt zum Selbstkostenpreis.

Ich erlaube, die Anstalten anzuweisen, wegen des Bezuges der Geräte mit der Lehrmittelstelle unmittelbar in Verbindung zu treten.

Berlin, den 19. November 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: R r ü m m e l.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar in Berlin, die Herren preussischen Universitätskuratoren (bei Frankfurt a. M. und Köln an die Universitätskuratorien über den Herrn Oberpräsidenten in Kassel bezw. den Herrn Staatskommissar in Köln) und die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin und Breslau. — K I b 8718 b 12. 11. 36 (21) W I, W II, E III, E IV.

(*RMInAmtsblDtschWiss.* 1937 S. 14.)

20. Arbeitsdienst der Abiturienten von Ostern 1937.

Nach Art. 6 Ziff. 2 der Fünften Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 23. März 1936 (*Reichsgesetzbl.* I S. 198) können Abiturienten, die zu studieren beabsichtigen, vor Einberufung ihres Geburtsjahrganges in den Arbeitsdienst aufgenommen werden.

Dementsprechend hat der Herr Reichsarbeitsführer angeordnet, daß Abiturienten mit Studiumsabsicht mit halbjähriger Verpflichtung in den Reichsarbeitsdienst eingestellt werden, sofern sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und arbeitsdiensttauglich sind.

Die Meldung zum Arbeitsdienst hat persönlich bis spätestens zum 31. Januar 1937 bei dem zuständigen Meldeamt für den Reichsarbeitsdienst zu erfolgen. Hierzu haben sich die Abiturienten bei der für sie zuständigen Polizeibehörde einen Freiwilligenschein für den Arbeitsdienst zu besorgen und dabei folgende Urkunden vorzulegen:

1. Geburtschein,
2. Nachweise über arische Abstammung, soweit sie sich im Besitz des Bewerbers oder dessen Familie befinden,
3. Ausweise über Zugehörigkeit zu NS-Formationen, Deutschen Luftsportverbänden, Sanitätskolonnen,
4. Ausweise über Teilnahme an Wehrsportlagern,
5. Ausweise über den eventuellen Erwerb des Reichs- oder SA-Sportabzeichens, bezw. Führerscheine, Segelflugscheine.

Der Freiwilligenschein, ferner

- a) eine Bescheinigung des Schulleiters, daß der Antragsteller zur Reifeprüfung zugelassen ist und die Absicht hat zu studieren,
 - b) eine Bescheinigung des Erziehungsberechtigten, daß er mit der Absicht des Antragstellers zu studieren einverstanden ist,
 - c) eine Erklärung des Erziehungsberechtigten, daß er dem Antragsteller die Erlaubnis zum vorzeitigen Dienen im Reichsarbeitsdienst gibt,
- sind dem zuständigen Meldeamt für den Reichsarbeitsdienst vorzulegen.

Die Untersuchung erfolgt nach Anweisung des Meldeamts für den Reichsarbeitsdienst.

Ich bemerke ausdrücklich, daß sich diese Anordnung nur auf die Abiturienten bezieht, die studieren wollen, um ihnen die Immatrikulation zum Herbst 1937 zu ermöglichen.

Ich teile ferner mit, daß auch die Abiturienten, die im Herbst 1937 in die Wehrmacht eintreten, zur Ableistung des Arbeitsdienstes im Sommerhalbjahr 1937 herangezogen werden. Die Meldung zum Eintritt in die Wehrmacht muß in der Zeit vom 15. Oktober 1936 bis zum 15. Januar 1937 unter Vorlage des obenerwähnten Freiwilligenscheines (für den Wehrdienst) erfolgen. Eine besondere Meldung zum Reichsarbeitsdienst ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Vor Eintritt der Abiturienten in den Reichsarbeitsdienst bedarf es umfassender Vorbereitungen.

Ich bestimme daher im Anschluß an den Erlaß vom 20. Dezember 1935 — E III b 3196/35 K I — folgendes:

1. Die Leiter und Leiterinnen aller höheren Lehranstalten, an denen Reifeprüfungen, die unter die Vereinbarungen der Länder fallen, Ostern 1937 bevorstehen, haben unmittelbar an mein Ministerium eine Liste sämtlicher zur Reifeprüfung zugelassener Schüler und Schülerinnen (getrennt) bis zum 20. Januar 1937 in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese Listen müssen enthalten Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Geburtstag, Berufsabsicht (soweit Hochschulstudium, Angabe ob
 - a) Arbeitsdienst mit anschließendem S t u d i u m oder
 - b) Arbeitsdienst mit anschließendem Heeresdienst beabsichtigt),
 Angehörigkeit zu NS.-Organisationen.
2. Ferner ist bei jedem Abiturienten Staatsangehörigkeit und Abstammung (Arier, Nichtarier, Ausländer) anzugeben sowie eine Bemerkung über den dem Anstaltsleiter bekannten Gesundheitszustand (gesund, körperliche Gebrechen, konstitutionelle Krankheit, ererbte und sichtbar ge-wordene Veranlagung) aufzunehmen.

3. Die Listen sind mir unmittelbar unter der Anschrift: An das Reichs- und Preussische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — Sonderbericht für Diensthalbjahr Sommer 1937 —, Berlin W 8, Unter den Linden 69, gezeichnet von der Leitung der Anstalt vorzulegen.

Der Termin ist genau einzuhalten. Eine Abschrift ist gleichzeitig der zuständigen Unterrichtsverwaltung, in Preußen den Oberpräsidien (Abteilung für höheres Schulwesen) zur Kenntnis vorzulegen.

Berlin, den 18. Dezember 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: S i c h i n g s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Preussischen Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — K I b 8600/10.12. (104) W I, E III.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 14.)

b) Für Preußen

Sonstiges

21. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, sind die folgenden Elektrizitätszählerformen zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reich zugelassen und ist ihnen das beigefugte Systemzeichen zuerteilt worden:

System ¹⁹⁵, die Formen DO8P und TDO8P, Induktionszähler für mehrphasigen Wechselstrom, hergestellt von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franckh'schen Verlags-handlung in Berlin W 62, Rühnowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 9. Dezember 1936.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
S t a r k.

Bekanntmachung. — PTR II 6033/36 (R).

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 15.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

	Seite		Seite
a) Reich und Preußen			
Für das Reich:			
Verforgung der deutschen Schulen und Hochschulen mit Lehr- und Anschauungsgerät für den auf die Luftfahrt bezüglichen Unterricht. Vom 19. November 1936	14	Handbuch über den Preussischen Staat. Vom 19. Dezember 1936	4
Reichsberufswettkampf 1937. Vom 10. Dezember 1936	3	Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung für besonders anerkannte Lehrgänge. Vom 19. Dezember 1936	9
Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereiche des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 11. Dezember 1936	3	Tag der Deutschen Polizei. Vom 23. Dezember 1936	10
Verwendung des Formulars D 33 bei Ernennungs- und Beförderungsvorschlägen. Vom 15. Dezember 1936	4	Vorzeitige Entlassung der Unterprimaner. Vom 23. Dezember 1936	11
Verleihung der Dozentur für das Fach der Meteorologie. Vom 15. Dezember 1936	5	Film „Verräter“. Vom 23. Dezember 1936	13
Änderungen der Promotionsordnungen. Vom 16. Dezember 1936	5	Bereinlichung des höheren Schulwesens. Vom 28. Dezember 1936	11
Auskunftspflicht der Tierärztlichen Institute im Rahmen des Geflügelgesundheitsdienstes. Vom 16. Dezember 1936	8	Reifeprüfung 1937. Vom 28. Dezember 1936	11
Vorpraxis der Ingenieurwissenschaft-Studierenden an den Technischen Hochschulen und Bergakademien sowie Regelung des Studienplanes. Vom 17. Dezember 1936	9	Für Preußen:	
Arbeitsdienst der Abiturienten von Ostern 1937. Vom 18. Dezember 1936	14	Elektrische Maßeinheiten. Vom 9. Dezember 1936	15
		Ernennung und Entlassung der Leiter und Lehrer staatlicher höherer Schulen. Vom 14. Dezember 1936	12
		Freiwillige Arbeit für das Winterhilfswerk im Rahmen des planmäßigen Nadelarbeitsunterrichtes in Mädchenschulen. Vom 15. Dezember 1936	12
		Regelung der Schulverhältnisse in ländlichen Siedlungen. Vom 18. Dezember 1936	12
		Schulgeldzahlung an höheren Lehranstalten. Vom 24. Dezember 1936	13
		b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
		Keine Erlasse	